

Statuten HardReadCH

Art. 1: Name und Sitz

Unter dem Namen "HardReadCH" besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Zürich. Er ist politisch und konfessionell unabhängig.

Als Anschrift wird jeweils die Heimadresse des amtierenden Präsidenten verwendet.

Art. 2: Vereinszweck

Der Verein hat zum Ziel:

- Turnierorganisatoren in und um Zürich unter einer gemeinsamen Organisationsstruktur zusammenzuführen und...
- Infrastruktur bereit zu stellen...

... um Veranstaltungen organisieren oder unterstützen zu können, die der Fighting Game Community lokal oder landesweit einen Nutzen bringen.

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge
- Erträge aus eigenen Veranstaltungen
- Erträge aus Verkauf von Verpflegung (Getränke, Essen) während den Veranstaltungen
- Erträge aus dem Verkauf von Merchandise (zB T-Shirts, Pullover)
- Erträge aus Leistungsvereinbarungen
- Spenden und Zuwendungen aller Art

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 3: Mitgliedschaft

Mitglieder können nur natürliche Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen wollen. Es wird nicht zwischen verschiedenen Arten der Mitgliedschaft unterschieden. Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Mitglieder können unter Umständen an Veranstaltungen des Vereins vergünstigt oder kostenlos teilnehmen, dies wird jeweils vom Vorstand für die einzelnen Veranstaltungen festgelegt.

Art. 4: Mitgliederbeiträge

Der Mitgliederbeitrag ist jeweils für eine Jahresperiode im Voraus zu bezahlen (1. März - 28. Februar).

Die Höhe des Mitgliederbeitrags wird für jedes Jahr an der ordentlichen Mitgliederversammlung vom Vorstand festgelegt und kommuniziert. Jedes Mitglied kann Änderungen an der Höhe des Mitgliederbeitrags bei der Mitgliederversammlung beantragen, welche den Vorschlag mit einer $\frac{2}{3}$ -Mehrheit annehmen muss um den Vorstand zu überstimmen.

Bei einem Eintritt in den Verein während eines Jahres ist jeweils der volle Mitgliederbeitrag zu entrichten, es sei denn es wurden spezifisch andere Richtlinien dazu festgelegt durch den Vorstand.

Der Vorstand ist vom Mitgliederbeitrag befreit.

Art. 5: Erlöschung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Art. 6: Austritt & Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist auf das Ende jedes Monats möglich. Das Austrittsschreiben muss mindestens 2 Wochen vor Ablauf des Austrittsdatums schriftlich an den Vorstand gerichtet werden.

Ein Mitglied kann unter anderem jederzeit wegen folgenden Gründen aus dem Verein ausgeschlossen werden:

- Beschädigung des Inventars
- Diebstahl
- Ungebührliches Verhalten (zB Drohungen, Gewalt)
- Nichtbezahlung des Mitgliederbeitrags trotz wiederholter Mahnung

Diese Liste ist nicht abschliessend.

Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid; das Mitglied kann den Ausschlussentscheid in der Mitgliederversammlung anfechten.

Bei Ausschluss oder Austritt hat das ehemalige Mitglied kein Anrecht auf eine komplette oder teilweise Rückvergütung bereits bezahlter Mitgliederbeiträge. Eine Rückvergütung kann jedoch durch den Vorstand genehmigt werden.

Art. 7: Organe des Vereins

Art 7.1: Die Mitgliederversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

1. **Ordentliche Mitgliederversammlung** (fortan oMV):

Diese findet jährlich im Februar statt. Zur oMV werden die Mitglieder mindestens 14 Tage im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig. Traktandierungsanträge zuhanden der oMV sind bis spätestens 7 Tage davor schriftlich an den Vorstand zu richten und werden spätestens 4 Tage vor der oMV allen Mitgliedern nachgereicht.

2. **Ausserordentliche Mitgliederversammlung** (fortan aMV):

Der Vorstand oder 1/6 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer aMV unter Angabe des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens 4 Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen. Falls es das Begehren zulässt, kann die aMV elektronisch durchgeführt werden.

Bei Beschlüssen zählt jeweils das einfache Mehr der anwesenden Mitglieder. Ausnahmen davon bilden:

- Mitgliederbeiträge: Um die vorgeschlagenen Mitgliederbeiträge des Vorstandes zu überstimmen, ist eine $\frac{2}{3}$ -Mehrheit der anwesenden Mitglieder nötig.
- Änderung der Statuten: Um die Statuten zu ändern, ist eine $\frac{2}{3}$ -Mehrheit der anwesenden Mitglieder nötig.
- Auflösung des Vereins: Um den Verein aufzulösen, ist eine $\frac{2}{3}$ -Mehrheit aller Mitglieder im Verein nötig.

Die Mitgliederversammlung hat folgende unentziehbare Aufgaben und Kompetenzen:

- A. Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- B. Genehmigung des Jahresberichts des Vorstandes
- C. Genehmigung der Jahresrechnung
- D. Entlastung des Vorstandes
- E. Wahl der Vorstandsmitglieder
- F. Festsetzung des Mitgliederbeitrages falls von mindestens einem Mitglied gefordert
- G. Genehmigung des Jahresbudgets
- H. Beschlussfassung über das Tätigkeitsprogramm
- I. Beschlussfassung über weitere von den Mitgliedern oder dem Vorstand eingebrachte Geschäfte
- J. Änderung der Statuten
- K. Entscheid über Ausschlüsse von Mitgliedern
- L. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses.

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Über die gefassten Beschlüsse ist zumindest ein Beschlussprotokoll abzufassen.

Art 7.2: Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus 2-4 Personen. Die Amtszeit beträgt 1 Jahr, Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen. Er erlässt Reglemente.

Der Vorstand kann Arbeitsgruppen (Fachgruppen) einsetzen.

Der Vorstand kann für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen oder beauftragen.

Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss dieser Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

Im Vorstand sind folgende Ressorts vertreten:

- A. Präsidium
- B. Vizepräsidium
- C. Finanzen

Ämterkumulation ist möglich (mit Ausnahme von Präsidium & Vizepräsidium). Die Finanzen werden von mindestens 2 Personen geführt.

Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen.

Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen.

Art. 8: Zeichnungsberechtigung

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift des Präsidenten zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

Art. 9: Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung mit einem $\frac{2}{3}$ -Stimmenmehr aller Mitglieder des Vereins beschlossen werden

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine steuerbefreite Organisation welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt, die Organisation wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der ordentlichen Mitgliederversammlung vom

_____ angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Ort & Datum

Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der ordentlichen Mitgliederversammlung vom

18.2.2018 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Ort & Datum

Zürich, 25.2.2018

Bastian Wartmann



~~Humphrey Zee~~

Humphrey Zee



Anthony Mammiel

